

## Pkw-Unfallregulierung in der gerichtlichen Praxis

Beim Gedanken an die Schadensregulierung nach einem Pkw-Unfall kann einem leicht die Einleitung der Asterix-Hefte in den Sinn kommen: „Wir befinden uns im Jahre 2013 n. Chr. Ganze deutsche Gerichtszweige werden von der Kfz-Versicherungswirtschaft dominiert. Ganze Gerichtszweige? Nein! Eine unbeugsame Abteilung des AG *Berlin-Mitte* hört nicht auf, Widerstand zu leisten.“ Und das ist auch gut so, obwohl es der aufrechte Richter angesichts der Rechtsprechungsentwicklung der letzten Jahre im Bereich der Unfallschadenregulierung nicht leicht hat.

Ausgangspunkt soll hier die Änderung des § 249 II 2 BGB aus dem Jahr 2002 sein. Der Wegfall der fiktiven Erstattung der gesetzlichen Umsatzsteuer ist nicht zu beanstanden, fällt diese doch nur bei Schadensreparatur bzw. Ersatzteilbeschaffung gegen Rechnung tatsächlich an. Aber wie ist es zu erklären, dass der Geschädigte bei der fiktiven Abrechnung der Fahrzeugreparatur auf unterdurchschnittliche Stundenverrechnungssätze von Werkstätten verwiesen werden darf, die dem einfachen Bürger schwer zugänglich sein dürften? Hierzu sagt das AG *Berlin-Mitte* (Urt. v. 28. 8. 2012 – 111 C 3172/10, BeckRS 2012, 22619): „Sie (gemeint ist die beklagte Versicherung, der Verf.) ist nicht berechtigt, die Reparaturkosten wegen günstigerer Stundenverrechnungssätze der von ihr benannten Werkstatt zu kürzen.“ Denn die beklagte Versicherung blieb nicht nur hinsichtlich der behaupteten günstigen Stundenverrechnungssätze beweisfällig; im Verfahren stellte sich außerdem heraus, dass die genannten Stundenverrechnungssätze jedenfalls dem allgemeinen Kundenkreis nicht zur Verfügung standen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Auch die spätere Behauptung der Versicherung, die Benennung der Verrechnungssätze sei irrtümlich erfolgt, hielt das Gericht für wenig glaubhaft und für eine unverfrorene Missachtung des Gerichts. Es fand auch eine passende Antwort auf die Frage, ob diese Stundenverrechnungssätze die Werkstattinhaber wirklich ernähren. In dem Urteil heißt es: „Würde ein großer Teil der Geschädigten, die sie (gemeint sind die Haftpflichtversicherer, der Verf.) auf die anderweitige Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt verweisen wollen, dieses Angebot tatsächlich in Anspruch nehmen wollen, dürften diese Betriebe schnell an ihre Kapazitätsgrenzen gelangen.“ Insoweit stuft das Gericht die anderweitige Reparaturmöglichkeit als rein fiktiv ein, zumal durch die benannte Werkstatt regelmäßig kein annahmefähiges Reparaturangebot vorgelegt wird. In der Regel scheint es bei den von den Haftpflichtversicherern vorgelegten „Prüfberichten“, die auch auf versicherungseigenen Briefbögen daher kommen und deshalb augenscheinlich nichts anderes als Parteivortrag sind, so zu sein, dass lediglich die Stundenverrechnungssätze ausgetauscht werden. An einer fiktiven Ab-

rechnung darf sich der Geschädigte nicht bereichern. Hierzu stellt das Urteil sehr präzise dar, dass es nur einen einheitlichen Vermögensschaden gibt, der auf zwei Wegen ermittelt werden kann, fiktiv oder konkret. Dies bedeutet für die Praxis nichts anderes, als dass die ordnungsgemäßen und fehlerfreien Feststellungen eines Kfz-Sachverständigen die Schadenshöhe festlegt. Den Geschädigten unter dem Deckmantel der Schadenminderungspflicht auf einen angeblichen günstigeren Reparaturweg zu verweisen, hieße nichts anderes, als ihm die Verfügungsbefugnis über sein Eigentum zu entziehen. Solange es dem Geschädigten von Gesetzes wegen freisteht, sein verunfalltes Fahrzeug nicht oder in Eigenregie zu reparieren, kann eine Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit, selbst wenn diese tatsächlich existiert, nicht zu einer Begrenzung der Schadensersatzpflicht führen. Aus den §§ 249 ff. BGB ergibt sich zweifelsfrei der Anspruch des Geschädigten auf Totalreparatur und Herrschaft über die Schadenbeseitigung! In diesen Zusammenhang stellt sich auch die Frage, weshalb der Schadensersatzanspruch von Eigentümern von Fahrzeugen, welche älter als drei Jahre sind, beschnitten wird. Die Festschreibung eines dreijährigen Zeitraums hält das AG *Berlin-Mitte* für willkürlich. Dem ist zuzustimmen. Die heutigen Neuwagen Garantien und Neuwagen gewährleistungen reichen weit über diesen Zeitraum hinaus. Zudem, und auch dies erkennt das Gericht vorbildlich, ist der Zustand eines Fahrzeugs nicht allein vom Alter, sondern auch von der Laufleistung sowie der Pflege und Wartung, abhängig. Auch bei der Bemessung des Nutzungsausfalls wird das Fahrzeugalter gern ins Feld geführt, das aber hier wie dort ein Scheinargument ist. Schließlich setzt sich der erkennende Richter auch mit der außergerichtlichen Vergütung des Rechtsanwalts des Geschädigten auseinander und hält die mit einem mittleren Gebührensatz von 1,5 berechnete Gebühr für angemessen. Ansatzpunkt in den Urteilsgründen war insoweit das Regulierungsverhalten des Haftpflichtversicherers.

Sind also die praktizierten, abweichenden Regulierungswege wirklich durch § 254 BGB gedeckt? Bleibt der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall nicht Eigentümer seines Fahrzeugs mit entsprechender Herrschaftsmacht? Unterfällt es nicht dem alleinigen unternehmerischen Risiko der Versicherer, dass die Einnahmen durch Versicherungsprämien die Ausgaben decken? Betrachtet man den enormen Begründungsaufwand der Obergerichte zur Rechtfertigung der hier exemplarisch dargestellten Schadensersatzkürzungen, leuchtet nicht ein, warum der einfache Lebenssachverhalt „Verkehrsunfallschadenregulierung“ vielfach überlange rechtliche Begründungen erfordert. Werden hier Regulierungspraktiken gerechtfertigt, die nicht zu rechtfertigen sind? Auf all diese Fragen gibt das rechtskräftige Urteil des AG *Berlin-Mitte* mehr als überzeugende Antworten.

*Rechtsanwalt Jörg Spieß, Dortmund*